

Inhalt

Vorwort	1
IDK Osnabrück bei „Kompass – Finde dein Handwerk“ vertreten.....	2
Barrierefreiheitsstärkungsgesetz - Welche Auswirkungen hat das Gesetz auf Kfz-Werkstätten und Autohäuser? .	3
Erinnerung - Einstellung der OS-Plattform der EU-Kommission zum 20. Juli 2025	5
Errichtung von Ladepunkten bei mehr als 20 Stellplätzen	5
Fernabsatz – Telefonnummer in der Widerrufsbelehrung nicht notwendig	6
Fernabsatz – BGH-Urteil mit Auswirkungen für den Widerruf	7
Gebrauchtwagenkauf und negative Beschaffensvereinbarungen	7
Offenbarungspflicht eines Gebrauchtwagenhändlers: Reparaturhistorie	8
Umweltbonus: Hinweis zur Authentizität der Abfrage des Wirtschaftlichen Eigentümers	8
Aktuelle Veranstaltungen/Seminare	9

Vorwort

Vorwort

Sehr geehrte Auszubildende, sehr geehrte Innungsmitglieder mit dieser Ausgabe erhalten Sie den aktuellen Newsletter der Innungen des Kraftfahrzeuggewerbes Niedersachsen-Mitte und Osnabrück – wir freuen uns, Ihnen wieder kompakt und praxisnah relevante Informationen für Ihre betriebliche Arbeit zur Verfügung stellen zu können.

Das Kfz-Handwerk steht weiterhin unter hohem Anspannungsgrad. Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sind von Planungsunsicherheit geprägt, nahezu alle konjunkturellen Indikatoren deuten auf zunehmenden Druck hin.

Wie wirksam die angekündigten politischen Entlastungsmaßnahmen in nächster Zeit greifen werden, bleibt abzuwarten. Ich bleibe Optimist – und hoffe, dass wir gemeinsam mit klarem Kurs und neuer Entschlossenheit den Wirtschaftsstandort Deutschland voranbringen. Unser zentraler Beitrag dabei ist und bleibt die Qualifikation und Ausbildung unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – insbesondere unseres beruflichen Nachwuchses.

Daher mein dringender Appell: Engagieren Sie sich aktiv im Wettbewerb um gute Auszubildende. Veranstaltungen wie Ausbildungsmessen bieten dafür eine wertvolle Plattform. Leider sind bei den vergangenen Ausbildungsmessen immer weniger Autohäuser bzw. Kfz-Werkstätten vertreten – eine

verpasste Chance. Ja, solche Veranstaltungen sind zeit- und ressourcenintensiv. Aber sie sind der Schlüssel, um im direkten Kontakt junge Menschen für unsere Branche zu gewinnen. Zeigen Sie Präsenz – und machen Sie Ihr Unternehmen sichtbar!

Auch wir Innungen setzen auf Weiterentwicklung und Digitalisierung. Der nächste Meilenstein steht bevor: Zum 01.08.2025 wird in den Innungsbezirken beider Innungen der digitale „Autofachmann“ des Vogel-Verlags ausdrücklich empfohlen.

Die digitale Berichtsheftführung wird künftig ein wichtiger Bestandteil beim Zulassungsverfahren zu den Prüfungen Teil 1 und Teil 2.

Ein digitales Berichtsheft bringt Vorteile, wie z. B. Vereinfachung des Zulassungsverfahrens, Zeitersparnis, Umweltschutz und vieles mehr, sowohl für Azubis als auch für Ausbilder und Unternehmen mit sich.

Bei bereits in der Ausbildung befindlichen Auszubildenden kann das Berichtsheft in der Form weitergeführt werden, wie es bisher erfolgt ist. Eine Umstellung auf den „digitalen Autofachmann“ ist aber freiwillig jederzeit möglich. Alle Auszubildenden mit Lehrbeginn 01.08.2025 sollten dringlichst nur mit dem "digitalen autofachmann" starten.

Berufsausbildung

In unserem Veranstaltungskalender finden Sie zwei begleitende Seminartermine – nutzen Sie die Gelegenheit, sich frühzeitig mit dem neuen System vertraut zu machen.

Vielleicht ist darüber hinaus auch die eine oder andere weitere Veranstaltung für Sie von Interesse – ein Blick lohnt sich.

Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre und viel Freude beim Durchblättern unseres Newsletters!

Danke.



Alexander Kreye



Anmeldung zum Seminar: E-Learning-System und digitales Berichtsheft

IDK Osnabrück bei „Kompass – Finde dein Handwerk“ vertreten

An den Vormittagen vom 27. und 28. Mai 2025 hat in der Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim erneut die Berufsorientierungsmesse der Kreishandwerkerschaft Osnabrück „Kompass – Finde dein Handwerk“ stattgefunden. Zahlreiche Schüler*innen aus den Klassen 8 bis 10 der Schulen aus Stadt und Land Osnabrück konnten sich beim Zündkerzenwechsel ausprobieren. Hierbei stellte sich sehr schnell heraus, wer bereits mit einer „Knarre“ gearbeitet hatte und wer an dieser Station gerade für's Leben lernte. Die gute Nachricht ist, dass es so einige Talente gab, die schlecht jedoch, dass die wenigsten bereits einen

Ausbildungsplatz hatten. Hier hat sich abermals gezeigt, wie wichtig die Anwesenheit der ausbildenden Betriebe bei solchen Veranstaltungen eigentlich ist, da viele auch ihr Interesse an Karosserie und Lack bekundeten.

In Gesprächen mit den Nachwuchstalenten und mit neuer Bespannung des Messestandes wurde die Seite kfz-azubi.de beworben, für die wir an dieser Stelle auch nur erneut Werbung zur Nutzung durch die Betriebe machen können.

Vielen Dank an die Jungs und Mädels von A + T Nutzfahrzeuge, Guido Patzelt und Christian Richter für euren Einsatz!

Recht

Barrierefreiheitsstärkungsgesetz - Welche Auswirkungen hat das Gesetz auf Kfz-Werkstätten und Autohäuser?

Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG), das am 28. Juni 2025 in Kraft tritt, zielt darauf ab, die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen zu verbessern, um Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Dieses Gesetz hat auch relevante Auswirkungen auf Kfz-Werkstätten und Autohäuser.

Für Kfz-Werkstätten ergeben sich folgende wesentliche Auswirkungen:

- **Digitale Angebote:** Werkstätten, die Online-Dienste anbieten (z. B. Terminbuchungssysteme, Kontaktformulare, Informationen zu Reparaturleistungen auf der Webseite), müssen diese barrierefrei gestalten. Das bedeutet unter anderem:
 - Webseiten müssen so gestaltet sein, dass sie auch von Menschen mit Sehbehinderungen (z. B. durch Screenreader) oder motorischen Einschränkungen bedient werden können.
 - Formulare müssen zugänglich sein.
 - Informationen müssen in verschiedenen Formaten (z. B. Text und Sprache) verfügbar sein.
- **Kommunikation:** Informationen über Dienstleistungen, Preise und Abläufe müssen in barrierefreier Form zugänglich sein. Dies kann beispielsweise durch gut lesbare Schilder, alternative Kommunikationsmittel oder geschultes Personal erfolgen.
- **Selbstbedienungsterminals:** Sofern Werkstätten Selbstbedienungsterminals für beispielsweise die Auftragsannahme oder -abholung nutzen, müssen diese barrierefrei sein. Hierfür gelten Übergangsfristen.
- **Informationen zur Barrierefreiheit:** Werkstätten müssen in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) darüber informieren, wie ihre Dienstleistungen die Barrierefreiheitsanforderungen erfüllen.

Für Autohäuser sind insbesondere folgende Bereiche betroffen:

- **Online-Präsenz und E-Commerce:** Autohäuser, die Fahrzeuge oder Dienstleistungen online anbieten oder verkaufen, müssen ihre Webseiten und mobilen Anwendungen barrierefrei gestalten. Dies umfasst:

- Barrierefreie Gestaltung von Fahrzeugkonfigurationen.
- Zugänglichkeit von Online-Shops für Zubehör oder Ersatzteile.
- Barrierefreie Darstellung von Produktinformationen, Preisen und Vertragsbedingungen.
- **Selbstbedienungsterminals:** Wenn im Autohaus Terminals zur Fahrzeugkonfiguration oder Informationsabrufe vorhanden sind, müssen diese den Barrierefreiheitsanforderungen entsprechen (mit Übergangsfristen).
- **Information und Kommunikation vor Ort:**
 - Verkaufsräume und Servicebereiche sollten möglichst barrierefrei zugänglich sein (z. B. durch ebenerdige Eingänge oder Rampen).
 - Informationen zu Fahrzeugen, Finanzierungsoptionen und Serviceleistungen müssen in verständlicher und zugänglicher Form bereitgestellt werden.
 - Mitarbeiter sollten für den Umgang mit Kunden mit Behinderungen sensibilisiert sein und bei Bedarf persönliche Unterstützung anbieten können.
- **Digitale Bedienungsanleitungen und Infotainment-Systeme:** Obwohl dies primär die Hersteller betrifft, müssen Autohäuser sicherstellen, dass sie über barrierefreie Informationen zu den von ihnen verkauften Fahrzeugen verfügen und diese bei Bedarf an Kunden weitergeben können. Dies betrifft beispielsweise digitale Bedienungsanleitungen oder die Zugänglichkeit von Infotainment-Systemen.

Gemeinsame Auswirkungen und wichtige Aspekte für beide Betriebsarten:

- **Schulung der Mitarbeiter:** Es ist entscheidend, die Mitarbeiter in Bezug auf Barrierefreiheit zu schulen, um einen inklusiven Kundenservice zu gewährleisten.
- **Prüfung und Anpassung bestehender Angebote:** Kfz-Werkstätten und Autohäuser sollten ihre bestehenden digitalen und physischen Angebote auf Barrierefreiheit überprüfen und gegebenenfalls anpassen.

- **Konformitätserklärung:** Hersteller von Produkten (was für bestimmte Bereiche im Autohaus relevant sein kann, z.B. bei Zubehör) müssen sicherstellen, dass ihre Produkte die Barrierefreiheitsanforderungen erfüllen und dies in einer EU-Konformitätserklärung dokumentieren. Händler müssen darauf achten, dass die Produkte über die entsprechende CE-Kennzeichnung verfügen.
- **Sanktionen bei Verstößen:** Bei Nichteinhaltung der Anforderungen des BFSG drohen Bußgelder von bis zu 100.000 Euro sowie Abmahnungen und Vertriebsverbote.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz Kfz-Werkstätten und Autohäuser dazu verpflichtet, ihre digitalen Angebote und bestimmte Aspekte ihrer Dienstleistungen so zu gestalten, dass sie für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sind. Eine rechtzeitige Auseinandersetzung mit den Anforderungen und die Umsetzung entsprechender Maßnahmen sind unerlässlich, um rechtliche Konsequenzen zu vermeiden und allen Kunden einen gleichberechtigten Zugang zu ermöglichen.

Achtung:

Die Anwendung des Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) sieht eine Ausnahme für sogenannte Kleinunternehmen vor, die Dienstleistungen anbieten.

Ein Unternehmen gilt als Kleinunternehmen, wenn es folgende Kriterien erfüllt:

- Weniger als 10 Beschäftigte
- Einen Jahresumsatz von höchstens 2 Millionen Euro

Praxistipp 1: Auszubildende oder Mitarbeitende im Mutter-SCHUTZ und ElternZEIT werden bei der Anzahl der im Betrieb tätigen Personen nicht berücksichtigt.

Praxistipp 2: Die Anzahl der beschäftigten Personen wird in Vollzeitäquivalenten berechnet. Maßgeblich ist also die Anzahl der während eines Jahres beschäftigten Vollzeitmitarbeiter. Teilzeitbeschäftigte und Saisonarbeiterinnen und -arbeiter werden nur entsprechend ihres Anteils an der Vollzeitäquivalenz berücksichtigt.

Wichtig ist jedoch: Diese Ausnahme gilt **nicht** für Kleinunternehmen, die **Produkte** in Verkehr bringen (herstellen, verkaufen, importieren). Solche Unternehmen müssen die Anforderungen des BFSG unabhängig von ihrer Größe erfüllen.

Auch **Handwerksbetriebe**, die nicht unter die Definition des Kleinunternehmens fallen, können unter Umständen ausgenommen sein, wenn die Einhaltung der neuen Anforderungen zu einer **unverhältnismäßigen Belastung** führen würde.

Handwerksbetriebe können sich unter folgenden Voraussetzungen auf eine unverhältnismäßige Belastung berufen:

1. Kostenanalyse anhand einer Selbstbeurteilung mittels der Anlage 4 zum BFSG.
2. Dokumentation der Selbstbeurteilung und Aufbewahrung für fünf Jahre.
3. Erneute Selbstbeurteilung und Dokumentation mindestens alle fünf Jahre oder im Falle neuer B2C-E-Commerce-Angebote.
4. Unterrichtung der zuständigen Marktüberwachungsbehörde über die Berufung auf eine unverhältnismäßige Belastung.
5. Auf Verlangen der Marktüberwachungsbehörde: Vorlage der Selbstbeurteilung.

[Zu den FAQs](#)

Erinnerung - Einstellung der OS-Plattform der EU-Kommission zum 20. Juli 2025

Wir möchten noch einmal darauf aufmerksam machen, dass die EU-Kommission ihre Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) zum 20. Juli 2025 endgültig einstellt.

Seit 2016 waren Kfz-Betriebe, die Kauf- oder Dienstleistungsverträge über das Internet abschließen, laut ODR-Verordnung verpflichtet einen leicht zugänglichen Link zur OS-Plattform bereitzustellen, um außergerichtliche Streitbeilegung zu ermöglichen.

Dieser Link muss am 19. Juli 2025 gelöscht werden – es gibt keine Übergangsfrist.

Wird der Link zu früh entfernt, droht eine Abmahnung wegen fehlender gesetzlicher Angaben.

Wird der Link zu spät oder gar nicht entfernt, besteht Abmahngefahr wegen Irreführung.

- [weitere Info](#)
- [ZDK-Broschüre](#) zum Download

Errichtung von Ladepunkten bei mehr als 20 Stellplätzen

Der § 10 des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes (GEIG) betrifft die Pflicht zur Errichtung von Ladepunkten in bestehenden Nichtwohngebäuden, wozu auch Autohäuser zählen können.

Kernpunkte des § 10 GEIG für Autohäuser (als Nichtwohngebäude):

Pflicht seit 1. Januar 2025: Für jedes Nichtwohngebäude, das über mehr als 20 Stellplätze (innerhalb des Gebäudes oder angrenzend) verfügt, muss der Eigentümer dafür sorgen, dass **nach dem 1. Januar 2025 ein Ladepunkt errichtet wird**. Dies bedeutet, dass der Ladepunkt ab diesem Zeitpunkt betriebsbereit sein und den Nutzern zur Verfügung stehen muss.

Dies gilt für Autohäuser, sofern sie die Kriterien als Nichtwohngebäude mit mehr als 20 Stellplätzen erfüllen.

Gemäß § 2 Ziffer 14 sind Stellplätze Flächen, die dem Abstellen eines Kraftfahrzeugs außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dient, wobei Ausstellungs-, Verkaufs-, Werk- und Lagerräume für Kraftfahrzeuge keine Stellplätze sind.

Möglichkeiten zur Erfüllung der Pflicht: Ein Eigentümer, der mehrere solcher Nichtwohngebäude besitzt, kann die Pflicht auch dadurch erfüllen, dass er die Gesamtzahl der zu errichtenden Ladepunkte an einer oder mehreren seiner Liegenschaften zusammenfasst, sofern der bestehende oder erwartete Bedarf an Ladeinfrastruktur in den betroffenen Liegenschaften dadurch gedeckt wird. Eine entsprechende Planung muss der zuständigen Behörde auf Verlangen vorgelegt werden.

Bei Nichteinhaltung der Vorschriften des GEIG können **Bußgelder im fünfstelligen Bereich (bis zu 10.000 Euro)** drohen.

Das Gesetz **findet keine Anwendung**, wenn sich die Gebäude im Eigentum von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) befinden und überwiegend von diesen selbst genutzt werden.

Eine **weitere Ausnahme** besteht, wenn die Kosten für die Lade- und Leitungsinfrastruktur im Baubestand sieben Prozent der Gesamtkosten einer größeren Renovierung des Gebäudes übersteigen würden.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Autohäuser, die als Nichtwohngebäude mehr als 20 Stellplätze haben, grundsätzlich von der Pflicht gemäß § 10 GEIG betroffen sind, bis zum 1. Januar 2025 mindestens einen Ladepunkt zu errichten und betriebsbereit zur Verfügung zu stellen.

Es ist ratsam, die genauen Gegebenheiten des jeweiligen Autohauses zu prüfen und gegebenenfalls rechtliche Beratung einzuholen, um die Einhaltung der Vorschriften sicherzustellen.

Ausnahme für Klein- und Mittelunternehmen (KMU)

Diese Ausnahme ist besonders wichtig für kleinere Autohäuser oder Familienbetriebe. Gemäß § 1 Abs. 2 GEIG findet das Gesetz keine Anwendung auf Nichtwohngebäude, die sich im Eigentum von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) befinden und überwiegend von diesen selbst genutzt werden.

Was bedeutet KMU hier?

Die Definition eines KMU orientiert sich an der Empfehlung der Europäischen Kommission und dem Statistischen Bundesamt. Ein Unternehmen gilt als KMU, wenn es:

- Weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigt
- Einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen

Euro erzielt oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro aufweist.

Anwendung auf Autohäuser

Ein Autohaus müsste also diese Kriterien erfüllen und das Gebäude, in dem sich die Stellplätze befinden, überwiegend selbst nutzen, um von dieser Ausnahme profitieren zu können.

Es ist wichtig zu beachten, dass diese Ausnahme in der politischen Diskussion steht und sich durch Anpassungen an EU-Richtlinien eventuell ändern könnte. Es empfiehlt sich daher, die aktuelle Rechtslage im Auge zu behalten.

Fernabsatz – Telefonnummer in der Widerrufsbelehrung nicht notwendig

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in jüngster Zeit wichtige Urteile zur Pflicht zur Angabe einer Telefonnummer im Fernabsatz, insbesondere in der Widerrufsbelehrung, gefällt. Die wesentlichen Punkte lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Keine zwingende Pflicht zur Angabe einer Telefonnummer in der Widerrufsbelehrung, wenn andere Kommunikationswege vorhanden sind:

BGH-Beschluss vom 25. Februar 2025 (Az. VIII ZR 143/24): Dies ist das zentrale und aktuellste Urteil. Der BGH hat entschieden, dass eine Widerrufsbelehrung im Fernabsatz nicht zwingend die Telefonnummer des Unternehmers enthalten muss, wenn der Verbraucher auf andere Weise (z.B. per Postanschrift und E-Mail-Adresse) schnell und effizient Kontakt aufnehmen kann.

Hintergrund: Das Urteil betraf einen Neuwagenkauf im Fernabsatz, bei dem der Händler die Telefonnummer zwar im Impressum und unter "Kontakt" seiner Webseite bereitstellte, aber nicht explizit in der Widerrufsbelehrung angab. Der Käufer argumentierte, die Belehrung sei fehlerhaft, was zu einer verlängerten Widerrufsfrist führe.

Begründung des BGH: Der BGH stützt sich auf die europäische Verbraucherrechtlinie (Art. 6 Abs. 1 Buchst. h der Richtlinie 2011/83/EU), die lediglich "klare und verständliche Informationen über die Kommunikationsmöglichkeiten" verlangt, aber keine explizite Pflicht zur Angabe einer Telefonnummer vorsieht, wenn andere gleichwertige Kommunikationsmittel zur Verfügung stehen und eine schnelle und effiziente Kontaktaufnahme ermöglichen. Die Telefonnummer des Händlers war im konkreten Fall problemlos auf der Webseite auffindbar.

Konsequenz für die Praxis: Unternehmen, die die gesetzliche Muster-Widerrufsbelehrung verwenden, sollten weiterhin die Telefonnummer angeben, da sie dort vorgesehen ist. Weicht ein Unternehmer von der Musterbelehrung ab und

formuliert eine eigene, ist die Angabe einer Telefonnummer in der Widerrufsbelehrung nicht zwingend erforderlich, solange die Postanschrift und eine E-Mail-Adresse enthalten sind und die Telefonnummer anderweitig leicht zugänglich ist (z.B. im Impressum oder unter "Kontakt" auf der Webseite).

Wichtige frühere Entscheidungen und Abgrenzungen:

- EuGH-Urteil vom 10. Juli 2019 (C-649/17): Bereits der Europäische Gerichtshof hatte festgestellt, dass Online-Händler nicht zwingend eine Telefonnummer angeben müssen, wenn sie andere schnelle und effiziente Kommunikationsmöglichkeiten zur Verfügung stellen. Dieses Urteil wurde vom BGH in seiner aktuellen Entscheidung berücksichtigt.
- BGH-Urteil vom 24. September 2020 (Az. I ZR 169/17): In diesem Urteil hatte der BGH klargestellt, dass eine Telefonnummer in der Widerrufsbelehrung "soweit verfügbar" anzugeben ist. Dies wurde dahingehend interpretiert, dass eine Telefonnummer anzugeben ist, wenn der Unternehmer über eine solche verfügt und sie im Online-Auftritt bekannt gibt. Die aktuelle Entscheidung vom Februar 2025 präzisiert dies und stellt klar, dass die reine Verfügbarkeit auf der Webseite ausreicht und die Telefonnummer nicht zwingend in die Widerrufsbelehrung selbst aufgenommen werden muss, wenn andere effektive Kommunikationsmittel bereitstehen.

Zusammenfassend lässt sich sagen: Die Pflicht zur Angabe einer Telefonnummer im Fernabsatz, insbesondere in der Widerrufsbelehrung, ist nicht absolut. Wenn der Unternehmer andere schnelle und effiziente Kommunikationswege (wie Postanschrift und E-Mail) bereitstellt und die Telefonnummer leicht auffindbar ist (z.B. im Impressum der Webseite), ist die fehlende Angabe in der Widerrufsbelehrung allein kein Grund für deren Unwirksamkeit.

Fernabsatz – BGH-Urteil mit Auswirkungen für den Widerruf von Dienstleistungsverträgen im Pannendienst oder Hol- und Bringservice

Ein BGH-Urteil vom 20. Februar 2025 (Az. VII ZR 133/24) stellt klar:

Wird dem Verbraucher beim Vertragsschluss außerhalb von Geschäftsräumen kein Muster-Widerrufsformular ausgehändigt, verlängert sich sein Widerrufsrecht auf 12 Monate und 14 Tage – auch wenn die Dienstleistung (z. B. Pannendienst) vollständig erbracht wurde und er einer vorzeitigen Ausführung zugestimmt hat.

Ein bloßer Hinweis auf das Widerrufsrecht ohne Übergabe des Formulars reicht nicht aus.

Den Einwand einer rechtsmissbräuchlichen Ausübung des Verbraucherwiderrufsrechts lässt der BGH nicht gelten. (z. B. bei dringenden Reparaturen gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 11 BGB).

Fazit:

Unternehmer, insbesondere im Kfz-Gewerbe, müssen das Muster-Widerrufsformular übergeben, sonst droht ein deutlich verlängertes Widerrufsrecht – auch bei kurzfristigen Dienstleistungen wie Pannendiensten oder Hol- und Bringservices.

Die Bedeutung des Muster-Widerrufsformulars wird häufig unterschätzt. Wird es dem Verbraucher beim Abschluss von Dienstleistungsverträgen außerhalb von Geschäftsräumen nicht ausgehändigt, ist der Verbraucher selbst nach vollständiger Erbringung der Dienstleistung für 12 Monate und 14 Tage zum Widerruf berechtigt.

Gebrauchtwagenkauf und negative Beschaffenheitsvereinbarungen

Das Oberlandesgericht Köln hat am 09.04.2025 entschieden, dass negative Beschaffenheitsvereinbarungen beim Gebrauchtwagenkauf gegenüber Verbrauchern verschärften formellen Anforderungen unterliegen. Eine Klausel, die dem Käufer das Risiko verborgener Mängel auferlegt, wird als unzulässiger Haftungsausschluss gewertet. Im konkreten Fall war die Vereinbarung, die die Haftung für Unfallfreiheit und Nachlackierungen ausschloss, unwirksam, da der Käufer nicht gesondert auf diese konkrete Abweichung von der üblichen Beschaffenheit hingewiesen wurde und dieser nicht gesondert zugestimmt hatte (OLG Köln v. 09.04.2024 11 U 20/24).

Hintergrund des Falls:

Ein Käufer erwarb 2023 von einer Händlerin einen über 16 Jahre alten Gebrauchtwagen. Im Kaufvertrag kreuzte der Käufer mehrere Checkboxes an, mit denen er "negative Beschaffenheitsvereinbarungen" akzeptierte.

Diese beinhalteten unter anderem den Ausschluss der Haftung für Unfallfreiheit und Nachlackierungen, da die Fahrzeughistorie unbekannt sei und es möglich sei, dass das Fahrzeug Unfälle hatte. Nach dem Kauf stellte der Käufer Mängel fest, die auf einen Unfallschaden und Nachlackierungen zurückzuführen waren, und forderte die Rückabwicklung des Kaufvertrags.

Das Landgericht wies die Klage ab, das OLG gab der Berufung des Käufers jedoch überwiegend statt.

Entscheidungsgründe des OLG Köln:

- **Sachmangel:** Das OLG stellte fest, dass eine Unfallvorbelastung objektiv einen Sachmangel darstellt.
- **Verhältnis objektiver und subjektiver Anforderungen:** Seit der Schuldrechtsreform 2022 haben Beschaffenheitsvereinbarungen im Verbrauchsgüterkauf nicht mehr automatisch Vorrang vor den objektiven Anforderungen (§ 434 Abs. 3 BGB).
- **Verschärfte Anforderungen an negative Beschaffenheitsvereinbarungen:** Um wirksam zu sein, muss der Verbraucher vor Vertragsschluss eigens über die konkrete Abweichung von den objektiven Anforderungen informiert werden und dieser gesondert zustimmen (§ 476 Abs. 1 S. 2 BGB).
- **Abgrenzung zur Haftungsbeschränkung:** Der Verkäufer kann sich nicht auf eine vor Mitteilung eines Mangels getroffene Haftungsbeschränkung berufen (§ 476 Abs. 1 S. 1 BGB).
- **Unzulässiger Haftungsausschluss:** Jede Vereinbarung, die direkt oder indirekt bewirkt, dass der Verbraucher das Risiko verborgener Mängel trägt, ist als unzulässiger Haftungsausschluss zu bewerten.
- **Beschreibender Charakter:** Eine negative Beschaffenheitsvereinbarung muss beschreibenden Charakter haben.

Die bloße Ungewissheit über das Vorliegen eines Mangels bei Übergabe muss der Unternehmer-Verkäufer

gegenüber dem Verbraucher uneingeschränkt verantworten.

- **Keine wirksame Vereinbarung im vorliegenden Fall:** Im konkreten Fall war die Eigenschaft als Unfallfahrzeug nicht wirksam als konkrete Beschaffenheitsabweichung nach unten vereinbart worden.

Fazit: Dieses Urteil stärkt die Rechte von Verbrauchern beim Gebrauchtwagenkauf. Händler können sich nicht durch all-

gemeine Klauseln im Kaufvertrag von der Haftung für wesentliche Mängel wie Unfallschäden befreien, ohne den Käufer explizit und gesondert darauf hinzuweisen und dessen gesonderte Zustimmung einzuholen.

Negative Beschaffenheitsvereinbarungen müssen klar und konkret formuliert sein und dürfen nicht dazu führen, dass das Risiko verborgener Mängel auf den Verbraucher abgewälzt wird.

Offenbarungspflicht eines Gebrauchtwagenhändlers: Reparaturhistorie

Das Landgericht Lübeck hat am 08.05.2025 klargestellt, dass ein Gebrauchtwagenhändler unter Umständen ungefragt über die Reparaturhistorie eines Fahrzeugs informieren muss (LG Lübeck v. 08.05.2025 3 O 150/21).

Im konkreten Fall ging es um einen Audi S3 Sportback, bei dem erhebliche Reparaturen wie der Austausch von Turbolader, Katalysator, Kupplung, Rumpfmotor und Kühlmittelpumpe stattgefunden hatten, bevor der Kläger das Fahrzeug von der Beklagten erwarb. Diese Reparaturen wurden dem Käufer jedoch nicht mitgeteilt.

Das Gericht argumentierte, dass das Verschweigen solcher Tatsachen eine arglistige Täuschung darstellen kann, wenn eine Offenbarungspflicht besteht. Und eine solche Pflicht sah das Gericht hier als gegeben an. Nach Treu und Glauben und unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung durfte der Käufer redlicherweise erwarten, über solch außergewöhnliche Reparaturen informiert zu werden.

Dabei spielte es keine Rolle, ob der Käufer explizit nach Re-

paraturen gefragt hatte oder nicht. Entscheidend war, dass die Reparaturen bei der Beklagten selbst durchgeführt wurden und ihr somit bekannt waren. Auch die Tatsache, dass die Reparaturen bereits drei bis vier Jahre zurücklagen, war für das Gericht unerheblich, da es primär um den Schutz der Entscheidungsfreiheit des Käufers bei Vertragsabschluss geht.

Das Gericht gab der Klage des Käufers überwiegend statt, erklärte den Kaufvertrag aufgrund der arglistigen Täuschung für nichtig und verurteilte die Beklagte zur Rückzahlung des Kaufpreises abzüglich einer Nutzungsentschädigung Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs.

Dieses Urteil unterstreicht die Bedeutung von Transparenz beim Gebrauchtwagenhandel und stärkt die Rechte der Käufer. Es zeigt, dass Händler wichtige Informationen über die Historie eines Fahrzeugs nicht einfach verschweigen dürfen, insbesondere wenn diese die Kaufentscheidung maßgeblich beeinflussen können.

Umweltbonus: Hinweis zur Authentizität der Abfrage des Wirtschaftlichen Eigentümers

Obwohl der Umweltbonus seit Dezember 2023 ausgelaufen ist, sorgen aktuelle BAFA-E-Mails zur Abfrage des wirtschaftlich Berechtigten für Verunsicherung. Der Hintergrund ist rechtlich fundiert – doch Vorsicht vor Phishing bleibt geboten.

Bei Unsicherheiten sollte direkt Kontakt mit dem BAFA aufgenommen werden.

In den vergangenen Wochen und Monaten gab es vermehrt Rückfragen von Betrieben bezüglich E-Mails des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), in denen Antragsteller zur Authentizität des sogenannten „Wirtschaftlichen Eigentümers“ befragt werden.

Dabei wird von den Betrieben regelmäßig die Sorge geäu-

ßert, es könne sich um Phishing oder eine gefälschte Nachricht handeln. Diese Verunsicherung ist angesichts der zunehmenden Zahl an betrügerischen E-Mails nachvollziehbar.

Tatsächlich steht die Abfrage jedoch im Zusammenhang mit Verpflichtungen, die sich aus der anteiligen Refinanzierung des Umweltbonus aus Mitteln der Europäischen Union ergeben. Grundlage hierfür ist die Verordnung (EU) 2021/241 vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (DARP). Deutschland ist als Mitgliedstaat verpflichtet, bestimmte Transparenz- und Kontrollanforderungen bei der Vergabe von EU-geförderten Zuwendungen umzusetzen – hierzu zählt auch die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten.

Das BAFA hat hierzu auf seiner Website eine entsprechende Information veröffentlicht, auf die wir an dieser Stelle ausdrücklich verweisen möchten: [BAFA Hinweise](#)

Ungeachtet dessen raten wir allen Betrieben weiterhin zur erhöhten Vorsicht im Umgang mit sensiblen Daten und unbekannten E-Mails. Bei Zweifeln an der Echtheit einer Nach-

richt oder bei Unklarheiten im Zusammenhang mit der Abfrage empfehlen wir, sich direkt mit dem BAFA in Verbindung zu setzen, um eine Verifikation vorzunehmen und etwaigen Missbrauch zu verhindern.

Aktuelle Veranstaltungen/Seminare

E-Learning-System und digitales Berichtsheft

18. Juni 2025

Aula der Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim, Bramscher Str. 134-136, 49088 Osnabrück

19. Juni 2025

Geschäftsstelle der IDK Niedersachsen-Mitte, Dieselstr. 28, 30827 Garbsen

in der Zeit von 14:00 - 16:00 Uhr

[Anmeldung](#)

Aktuelles Kaufrecht 2025

26. August 2025

Frida-Schröer-Str. 50, 49076 Osnabrück

27. August 2025

Dieselstr. 28, 30827 Garbsen

28. August 2025 - Digital

in der Zeit von 14:00 - 16:00 Uhr

[Details und Anmeldung](#)

Prüfertagung in Bad Lauterberg

19. September bis 20. September 2025

Details folgen

Arbeitsrecht für Führungskräfte und Personaler

21. Oktober 2025

Frida-Schröer-Str. 50, 49076 Osnabrück

22. Oktober 2025

Dieselstr. 28, 30827 Garbsen

in der Zeit von 10:00 - 15:30 Uhr

[Details und Anmeldung](#)

Freisprechungen 2025 / 2026 mit anschließender KFZ-Party

31. Januar 2026

für alle Bezirke der IDK Niedersachsen-Mitte

05. Februar 2026

für alle Bezirke der IDK Osnabrück

Innungen des Kfz-Technikerhandwerks Niedersachsen-Mitte und Osnabrück



und



Sicherheitstechnischer Beratungsdienst STD GmbH

Dieselstraße 28 • 30827 Garbsen
Tel. 05131 466630 • info@idk-hannover.de

Frida-Schröer-Straße 50 • 49076 Osnabrück
Tel. 0541 82555 • info@idk-osnabrueck.de

www.idk-hannover.de
www.std-hannover.de

[ZUM IMPRESSUM](#)